

Kitzrettung Koldenbüttel e. V.

Geänderte Vereinssatzung vom 05.12.2022,
Änderungen in den §§ 2 und 17



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kitzrettung Koldenbüttel“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 25840 Koldenbüttel.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein „Kitzrettung Koldenbüttel“ mit Sitz in 25840 Koldenbüttel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins ist
 - die Förderung des Tierschutzes gemäß § 52 Nr. 14 AO
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke gemäß § 52 Nr. 25 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausbildung von Mitgliedern zum Erwerb der Drohnenfluglizenz, die Organisation und Durchführung von Rettungseinsätzen zum Auffinden von Jungwild und Gelegen auf landwirtschaftlichen Flächen mittels Wärmebildkamera ausgestatteter Drohnen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und die Vereinsgüter des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Weitere Rechte bzw. Pflichten der Mitglieder bestehen in:
Der Einsatz der technischen Mittel darf nur zweckgebunden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und bei bestehendem Versicherungsschutz unter Beachtung des Vereinszwecks erfolgen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds;
 2. durch den freiwilligen Austritt;
 3. durch die Streichung von der Mitgliederliste;
 4. durch den Ausschluss aus dem Verein;
 5. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem ausschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam.

Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

4. Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied länger als sechs Monate im Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet hat. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn der Brief als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekanntgemacht wird.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
5. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist und die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst hat.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister, der auch die Schriftführung übernimmt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden, vertreten.

§ 10 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
3. Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
4. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Es soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13 Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. die Genehmigung der Jahresrechnung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 2. Entlastung des Vorstandes,
 3. die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 4. die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen,
 5. Satzungsänderungen,
 6. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 7. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 8. Berufung/Beschwerde gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes,
 9. die Auflösung des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst in der ersten Jahreshälfte einzuberufen. Sie wird vom Vorstand per E-Mail, sofern die Mitglieder ihre E-Mail-Adresse hinterlegt haben, sonst schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beantragen, dass weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der/Die Kassenprüfer/innen haben jährlich eine Prüfung der Vereinskasse einschließlich der Konten des Vereins, der Buchungsunterlagen und Belege durchzuführen. Der/die Kassenprüfer/innen erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung. Der Bericht ist in schriftlicher Form dem Vorstand auszuhändigen. Die Kassenprüfer/innen unterbreiten der Mitgliederversammlung einen Vorschlag über die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
3. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in der Satzung etwas anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
4. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
6. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dies ist durch die Schriftführer/innen des Vorstandes wahrzunehmen. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Schriftführer/innen zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 Nr. 6 festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die bisherigen Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-Luth. St. Leonhard-Kirchengemeinde Koldenbüttel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des/der ersten Vorsitzenden, des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon-, Mobil- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens in den kommunalen Mitteilungsblättern und der vereinseigenen Homepage bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
3. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand in schriftlicher oder abgespeicherter Form aufbewahrt.
4. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über Art und Umfang der zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger sowie deren Berichtigung oder Löschung. Bei Bedarf wird dem Mitglied ein Formular zur Auskunftserteilung übermittelt.

§ 19 Rechtskraft der Satzung

Die vorstehende Satzung ist am 26.09.2022 von der Gründungsversammlung beschlossen worden und tritt am 26.09.2022 in Kraft.